

zeitliche höchste Besoldung von 320 Thlr. die Erhöhung sogar 80 Thlr. beträgt;

b) in Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern (zeither 15,000) eine Erhöhung des Anfangsgehalts um 20 Thlr. stattfinden und eine fünfte Alterszulagestaffel vom 25. Dienstjahre ab um 50 Thlr. hinzukommen soll;

c) in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern (zeither 15,000), außer der schon aus Punkt 1 sich ergebenden Aufbesserung von 20 Thlr. für den Anfangsgehalt, ebenfalls eine Zulage vom 25. Dienstjahre ab um 50 Thlr. einzutreten hat,

was durch die folgende Scala besser veranschlagt werden mag:

zu a (in Orten bis zu 5000 Einwohnern):

Thlr.	Thlr.	Jahren
zeither 200	künftig 250	bei der Anstellung,
= 230	= 280	bei einer Dienstzeit von 5
= 260	= 310	= 10
= 290	= 340	= 15
= 320	= 370	= 20
= —	= 400	= 25

zu b (in Orten von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern):

Thlr.	Thlr.	Jahren
zeither 230	künftig 250	bei der Anstellung,
= 300	= 300	nach 5 Jahren,
= 350	= 350	= 10
= 400	= 400	= 15
= 450	= 450	= 20
= —	= 500	= 25

zu c (in Orten von über 10,000 Einwohnern):

Thlr.	Thlr.	Jahren
zeither 260	künftig 280	bei der Anstellung,
= 350	= 350	nach 5 jähriger Dienstzeit,
= 400	= 400	= 10
= 450	= 450	= 15
= 500	= 500	= 20
= —	= 550	= 25

Bei Vergleichung der neuen Bestimmungen mit dem Gesetze vom 15. März 1870 ergibt sich ferner:

3. daß für die Directorenstellen

anstatt zeither nicht unter 450 Thlr. in Orten bis zu 5000 Einwohnern, künftig 500 Thlr.,

anstatt zeither nicht unter 600 Thlr. in Orten von 5000 bis 15,000 Einwohnern, künftig 650 Thlr., in Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern,

wie zeither nicht unter 800 Thlr. in Orten über 15,000 Einwohnern, künftig 800 Thlr. in Orten über 10,000 Einwohnern

gewährt werden sollen, und

4. daß der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 40 und weniger Kindern

anstatt zeither 200 Thlr. künftig 250 Thlr. bei der Anstellung,

= 210	= 260	nach 5	} jähriger Dienstzeit
= 220	= 270	= 10	
= 230	= 280	= 15	
= 250	= 290	= 20	
= —	= 300	= 25	

betragen soll.

In allen übrigen Punkten ist der Inhalt des Gesetzes vom 15. März 1870 im neuen Entwurfe beibehalten.

Die zweite Kammer hat nach erfolgter ausführlicher Berichterstattung seitens der ersten Deputation in der Sitzung vom 2. Februar dieses Jahres den Gesetzentwurf mit den alleinigen beiden Abänderungen genehmigt:

a) daß das Einkommen von einem Kirchendienste (§ 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3) nur insoweit in Anrechnung kommen soll, als es die Summe von 200 Thlr. übersteigt, während der Entwurf die gegenwärtig gültige Summe von 100 Thlr. beibehalten haben will,

b) daß in § 2 Absatz 3 an die Stelle des Satzes:

„Es haben jedoch auf diese Zulagen — nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhaftem Verhalten durch ihre Leistungen im Amte befriedigen,“

gesetzt werden soll:

„Es haben jedoch auf diese Zulagen — nur solche Lehrer Anspruch, deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben.“

Außerdem ist von der Zweiten Kammer beschlossen worden:

c) in der Ständischen Schrift zu erklären:

daß bei Normirung der Lehrergehälter die Garnison eines Ortes als zur Einwohnerschaft desselben gehörig angesehen werde,

d) bei der königl. Staatsregierung zu beantragen: es möge dieselbe in Erwägung ziehen, ob sich nicht bestimmte Normen für die Unterstützung der Schulgemeinden seitens des Staates aufstellen lassen, und das Ergebnis dieser Erörterungen dem nächsten Landtage vorlegen.

Endlich hat die Zweite Kammer

e) die eingegangenen, im jenseitigen Berichte S. 75 speciell verzeichneten zwölf Petitionen für erledigt erklärt

Die unterzeichnete außerordentliche Deputation, welche am 7. dieses Monats zum Behuf der Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf, sowie auch über den Entwurf eines Volksschulgesetzes gewählt worden ist, hat sich zunächst mit der präjudiciellen Frage beschäftigt:

ob es thunlich und gerathen sei, die Gesetzentwürfe über die Lehrergehälter zu erledigen, bevor feststeht, ob und in welcher Form der Entwurf über das Volksschulgesetz endgiltig zum Abschlusse gelangen werde?

Die Deputation bejaht diese Frage im Interesse der Lehrer und erachtet ihre Ansicht für begründet.

Denn wenn auch dagegen eingehalten werden kann, daß die in § 20 des Schulgesetzentwurfs aufgeführten, aus der Anstellung erwachsenden Rechte der Lehrer einerseits und die Obliegenheiten derselben andererseits (§ 21